

KLIENTEN – INFO

Nr. 2/2009 – Februar 2009

Zinsen auf ausländischen Bankkonten

Wenn Sie ein Bankkonto oder ein Wertpapierdepot im Ausland haben, dann sollten Sie nicht vergessen, die Zinsen daraus auch Ihrem Finanzamt bekannt zu geben.

Die Finanz geht nämlich verstärkt gegen nicht erklärte Zinsen vor. Vor allem Zinsen, die aus einem EU-Staat oder von bestimmten Drittstaaten wie Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra oder San Marino bezogen werden, stehen nun im Fokus des Finanzministers.

Die allgemeine Besteuerungsregelung lautet nämlich, dass Zinsen, die eine im Inland lebende Person von einem ausländischen Bankkonto oder einem Wertpapierdepot bekommt, in Österreich mit 25% zu besteuern sind. Der jeweilige ausländische Staat darf zusätzlich einen bestimmten Prozentsatz einbehalten, der aber dann in Österreich angerechnet wird.

EU-Zinsrichtlinie

Mit 1. Juli 2005 trat die so genannte EU-Zinsrichtlinie in Kraft, die einen Informationsaustausch zu Zinszahlungen vorsieht. Jener Staat, in dem die Person wohnt, wird über Zinsen aus Guthaben und bestehenden Wertpapieren, die diese Person aus einem anderen EU-Staat oder dem Drittstaat bezieht, informiert. Damit wird sichergestellt, dass die in einem EU-Staat oder einem Drittstaat erzielten Zinsen tatsächlich auch beim Empfänger der Zinszahlung in seinem Wohnsitzstaat versteuert werden. In diesem Fall wird dann in jenem Staat, aus dem die Zinsen stammen, keine Quellensteuer einbehalten.

20%Quellensteuer

Einige Länder, wie Österreich, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein und die Schweiz beteiligen sich noch nicht an diesem Informationsaustausch, da sie dazu ihr Bankgeheimnis lockern müssten. Diese Staaten ziehen den EU-Bürgern aber eine Quellensteuer von aktuell 20% (ab Juli 2011 sind es dann 35%) der Zinserträge ab und führen davon drei Viertel an den jeweiligen Staat, in dem der Zinsempfänger seinen Wohnsitz hat, ab.

„Ersuchen um Ergänzung“

Wenn also das Finanzamt Verdacht schöpft, dass Kapitaleinkünfte aus dem EU-Raum verschwiegen werden, dann wird Ihnen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein „Ersuchen um Ergänzung“ ins Haus flattern.

Die Zinserträge müssen dann nachversteuert werden, es wird zur Festsetzung eines 2%-igen Säumniszuschlages kommen und es ist auch nicht auszuschließen, dass ein Finanzstrafverfahren eingeleitet wird.

Das Gleiche gilt für Dividenden oder so genannte ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfondsanteilen, bei denen berechnete Anhaltspunkte bestehen, dass diese neben den Zinserträgen zugeflossen sind. Auch diese unterliegen dem Sondersteuersatz von 25%.

Ist ein Finanzstrafverfahren zu verhindern?

Wenn steuerpflichtige Einkünfte, wie etwa ausländische Zinserträge, dem österreichischen Finanzamt nicht bekannt gegeben werden, dann wird bei Entdeckung meist ein Finanzstrafverfahren eingeleitet; es drohen Geld- und ggf. auch Freiheitsstrafen.

Die Folgen treten aber nicht ein, wenn rechtzeitig eine Selbstanzeige gemacht wird. Es ist daher zu empfehlen, dass Sie uns raschest möglich prüfen

lassen, ob Sie tatsächlich alle Zinseinkünfte, Dividenden oder ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentfonds aus dem Ausland erklären.

Selbstanzeige als Schutz vor Finanzstrafverfahren

Der Einleitung eines Finanzstrafverfahrens (und eine evtl. Verurteilung) kann ein Steuerpflichtiger dadurch entgehen, dass er rechtzeitig eine gültige Selbstanzeige tätigt.

Wurde ein steuerpflichtiger Vorgang nicht ordnungsgemäß gegenüber dem Finanzamt erklärt oder eine Steuer nicht fristgerecht abgeführt, kann ein Finanzstrafverfahren eingeleitet werden. Vor allem dann, wenn das Finanzamt den Verdacht hegt, dass dies dem Steuerpflichtigen nicht nur irrtümlich passiert ist, sondern dass ihn daran ein Verschulden trifft.

Die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige scheitert in der Praxis aber oftmals daran, dass nicht alle Voraussetzungen dafür erfüllt werden. Eine insofern verunglückte Selbstanzeige kann bestenfalls strafmindernd berücksichtigt werden.

Damit die Selbstanzeige aber auch tatsächlich zum gewünschten Ziel, nämlich der Strafbefreiung, führt, sind folgende Punkte genau zu beachten:

1. Rechtzeitige Meldung

Es darf keine Betretung auf frischer Tat vorliegen und noch keine Verfolgungshandlung der Behörde gesetzt worden sein. Eine Verfolgungshandlung liegt vor, wenn sie sich gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Tat und eines bestehenden konkreten Verdachts richtet.

2. Vollständige Darlegung der Verfehlung

Gegenüber der örtlich und sachlich zuständigen Abgabenbehörde oder der sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde kann dies schriftlich, mündlich (nicht telefonisch!), per Fax oder per FinanzOnline erfolgen.

Mitzuteilen ist dabei

- dass eine Verkürzung vorliegt,
- die Erläuterung der betroffenen Abgabenart,
- eine Darstellung, wodurch es zur Verkürzung kam,
- die Erläuterung der Perioden, in denen die Verkürzung eingetreten ist.

3. Vollständige Offenlegung der bedeutsamen Umstände

Dies hat so zu erfolgen, dass die Behörde die verkürzten Abgaben ohne weitere Nachforschungen vorschreiben und festsetzen kann.

4. Schadensgutmachung

Diese setzt voraus, dass der nicht entrichtete Steuerbetrag unverzüglich ans Finanzamt nachgezahlt wird. Sollte das Geld für die Nachzahlung nicht vorhanden sein, so ist statt der Zahlung unverzüglich ein Nachsichtsansuchen oder ein Antrag auf Zahlungserleichterung zu stellen.

5. Nennung der Täter

Es muss der Name der Person genannt werden, für die die Selbstanzeige gelten soll. Sollten mehrere Personen als Täter in Frage kommen, so ist jede dieser Personen gesondert zu nennen. Seit 1.1. 2006 kann ein Finanzstrafverfahren auch gegen einen „Verband“, somit auch gegen das Unternehmen selbst eingeleitet werden. Aus diesem Grund sollte auch der „Verband“ (betrifft insbesondere juristische Personen und Personengesellschaften) als Täter genannt werden.

Mitteilungspflicht von Honoraren

Bestimmte im Jahr 2008 ausbezahlte Honorare sind dem Finanzamt spätestens bis zum 28. Februar 2009 zu melden.

Meldepflichtig sind alle in- oder ausländischen Unternehmer.

Körperschaften des privaten (z.B. GmbH, AG) und öffentlichen Rechts (z.B. Bund, Land, Gemeinden, Kammern, Gebietskrankenkassen) sind auch dann zur Mitteilung verpflichtet, wenn auf sie die Unternehmereigenschaft nicht zutrifft.

Die Meldung hat für alle Personen oder Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Miteigentumsgemeinschaften) zu erfolgen, welche die folgenden Leistungen außerhalb eines lohnsteuerpflichtigen Dienstverhältnisses gegen Entgelt erbringen:

- Überwachung der Geschäftsführung (etwa Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, des Sparkassenrates, Stiftungskuratoren u.ä.);
- Tätigkeiten von selbständigen Bausparkassen- und Versicherungsvertretern;
- Tätigkeiten von Vorständen einer Privatstiftung;
- Tätigkeiten von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden. Nicht darunter fallen hingegen erzieherische (z.B. Tagesmutter) oder beratende Tätigkeiten (z.B. Vitalcoach, Lebensberater);
- Tätigkeiten von Kolporteurs und Zeitungszustellern;

- Tätigkeiten von Privatgeschäftsvermittlern (vornehmlich gegenüber Konsumenten erbracht);
- Tätigkeiten als Funktionär einer öffentlich rechtlichen Körperschaft;
- Sonstige Tätigkeiten von freien Dienstnehmern, für die eine Versicherungspflicht nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz besteht.

Wann kann die Meldung unterbleiben?

Beträgt das insgesamt im Kalenderjahr bezogene Entgelt (exkl. Umsatzsteuer, zuzüglich Reisekostensätze) des meldepflichtigen Auftragnehmers maximal € 900 bzw. das Entgelt pro Auftrag maximal € 450 kann eine Meldung unterbleiben.

Ferner, wenn die aufgrund ihrer Tätigkeit grundsätzlich meldepflichtige Person oder Personenvereinigung mit ihren Einkünften in Österreich nicht der Einkommensteuer unterliegt.

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

Die Meldung ist mittels Formular E 18 für jeden einzelnen meldepflichtigen Auftragnehmer zu erstatten.

Wird die Meldung elektronisch übermittelt, ist sie spätestens bis Ende Februar des der Leistungserbringung folgenden Jahres bei dem für die Veranlagung der Umsatzsteuer des Meldepflichtigen zuständigen Finanzamtes einzubringen. Wird die Meldung nicht elektronisch übermittelt, endet die Einbringungsfrist Ende Jänner.

Keine Vorsteuer ohne korrekter Rechnung

Eine Rechnung muss bestimmte Merkmale enthalten, damit ein Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann.

Ist der Unternehmer grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, so ist beim Rechnungseingang zu kontrollieren, ob die Rechnung alle Formerfordernisse erfüllt, die zum Vorsteuerabzug erforderlich sind.

Sofern die Rechnung einen Betrag von € 150 inklusive Umsatzsteuer übersteigt, hat eine Rechnung folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten;

2. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Lieferanten;
3. Namen und Anschrift des Leistungsempfängers;
4. UID des Leistungsempfängers bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000 übersteigt;
5. Ausstellungsdatum der Rechnung;
6. Fortlaufende Rechnungsnummer;
7. Lieferdatum (Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt);

8. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung;
9. Entgelt (Nettobetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung);
10. Steuersatz, im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt;
11. Steuerbetrag.

Die häufigsten Fehler in den Rechnungen und deren Behebung:

- Falsche Benennung des Empfängers

Dieser Fehler kann z.B. auftreten, wenn ein Mitarbeiter im Auftrag seines Unternehmens tätig wird und fälschlicherweise seinen eigenen Namen oder eine ungenaue Firmenbezeichnung angibt.

Der Empfänger muss daher beim die Rechnung ausstellenden Unternehmer eine Berichtigung veranlassen. Die berichtigte Rechnung muss einen Hinweis auf die ursprüngliche Rechnung enthalten, andernfalls stellt der leistende Unternehmer nämlich eine zweite Rechnung für einen Umsatz aus, über den bereits eine Rechnung gelegt wurde. So schuldet er die Umsatzsteuer ein zweites Mal.

- Falsche Benennung des Leistenden

Die Angabe des Namens und der Anschrift des leistenden Unternehmers ist notwendig, damit festgestellt werden kann, ob der Rechnungsaussteller tatsächlich Unternehmer ist und ob er die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt.

Der Verpflichtung wird nicht entsprochen, wenn die Finanzbehörde nur durch ein eigenständiges Ermittlungsverfahren die Identität des Lieferanten feststellen kann.

Damit wird der Leistungsempfänger bis auf weiteres dazu gezwungen, bei Zweifel an der Richtigkeit der Adresse tatsächlich nachzuprüfen, ob der leistende Unternehmer sein Unternehmen auch von der in der Rechnung angegebenen Adresse aus betreibt und dort auch auffindbar ist.

Eine Firmenbuch- oder UID-Nummernabfrage allein genügt nicht, wenn der leistende Unternehmer an

der im Firmenbuch und auf der Rechnung angegebenen Anschrift tatsächlich nie tätig geworden ist.

- Inneregemeinschaftlicher Erwerb – falsche Umsatzsteuer

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer erwirbt für sein Unternehmen Waren aus Deutschland im Wert von € 10.000. In der Rechnung ist fälschlicherweise die deutsche Umsatzsteuer von 19% (€ 1.900) ausgewiesen. Der Bruttorechnungsbetrag beträgt somit € 11.900. Alle übrigen Rechnungsmerkmale sind korrekt.

Der österreichische Unternehmer hat folgende Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur:

Wird der Rechnungsmangel unverzüglich erkannt, so wird er eine Berichtigung veranlassen und den korrekten Betrag von € 10.000 erst nach Einlangen der Rechnungskorrektur überweisen.

Wird der Rechnungsmangel nicht sofort erkannt und der Betrag inklusive deutscher Umsatzsteuer bezahlt, so besteht im Nachhinein die Möglichkeit, sich die Umsatzsteuer in Höhe von € 1.900 im Rahmen des Vorsteuervergütungsverfahrens in Deutschland rückerstatten zu lassen. Hier ist jedoch auf die Einhaltung bestimmter Fristen zu achten. Sollte die Frist zur Vorsteuervergütung versäumt werden oder der Lieferant nicht mehr auffindbar sein, wird die ausländische Umsatzsteuer zum Kostenfaktor.

Tipp:

Die Kontrolle der Eingangsrechnungen auf ihre Tauglichkeit zum Vorsteuerabzug, insbesondere wenn sie eine gewisse Höhe überschreiten, sollte vom empfangenden Unternehmer unverzüglich vorgenommen werden. Fehler sind vom Aussteller – und nur von diesem – unverzüglich berichtigen zu lassen.

Falls wir die Buchhaltung für Sie erledigen, können auch wir auf ausdrücklichen Wunsch eine umsatzsteuerliche Rechnungskontrolle jeweils miterledigen, wobei die Festlegung eines Rechnungs-Mindestbetrages zweckmäßig wäre.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Erweiterte Bestätigung der UID-Nummer

Das bisher mögliche einfache Bestätigungsverfahren hinsichtlich der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) (Stufe 1-Abfrage) über FinanzOnline wurde ab 2.12.2008 um ein qualifiziertes Bestätigungsverfahren (Stufe 2-Abfrage) ergänzt. Wir können UID-Gültigkeitsabfragen der Stu-

fe 2 jederzeit für Sie durchführen. Im Falle der Gültigkeit der abgefragten UID-Nummer werden auch Name und Adresse des Abgefragten angezeigt, wie diese im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat gespeichert sind. Das Bestätigungsverfahren umfasst auch Daten österreichischer Unternehmen.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann daher eine individuelle Beratung nicht vollständig ersetzen. Sie dient vielmehr der Vertiefung der Zusammenarbeit. Anregungen betreffend Form und Inhalt nehmen wir jederzeit gerne entgegen.

Sollten Sie diese Information statt in elektronischer Form in gedruckter Form wünschen bzw eine weitere Zusendung nicht mehr wünschen, bitten wir um Ihre Mitteilung. Wir garantieren Ihnen die jederzeitige für Sie kostenfreie Beendigung der Zusendung dieser Info.

*Impressum: Mag. Kurt Kaindl Wirtschaftstreuhänder - Steuerberater, 1020 Wien, Praterstrasse 66 / 1 / 2 / 7c,
Tel: 01/470 87 05 – 0, Fax: 01/470 87 05 – 9, Mail: info@kaindl.biz,
URL: www.kaindl.biz*